

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0088-RD 3/2018

Wien, am 10. August 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. BR David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen vom 12.06.2018, Nr. 3545/J-BR/2018, betreffend Familienleistungen für den diplomatischen Dienst BMNT

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen vom 12.06.2018, Nr. 3545/J-BR/2018, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- Wie viele Bedienstete sind aktuell (mit Stand Beantwortung dieser Anfrage bzw. mit 01.08.2018) aus Ihrem Ministerium in das Ausland entsandt? (Gesamt inkl. Attachés, administrativen Bereich oder nachgeordneten Dienststelle, Leiharbeitsverträgen usw.). Untergliedern Sie die entsendeten Bediensteten auch nach EU und Drittstaaten.
- Wie viele Bedienstete ihres Ministeriums sind als Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel entsendet (inkl. Attachés, Leiharbeitsverträgen, administrativer Bereich, usw.)?

Zum Stichtag 12.06.2018 sind vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus 18 Personen in das Ausland entsandt. Davon 13 zur Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel, vier Spezialattachées nach Paris (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), Rom (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen), Moskau und Serbien (gesamter Balkan) sowie eine Nationale Expertin nach Luxemburg.



Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele Bedienstete sind im Rahmen des Auslandsschulwesens entsendet (inkl. Leiharbeitsverträgen, administrativer Bereich, usw.)?
- Wie viele Bedienstete ihres Ministeriums sind an nachgeordneten Dienststellen im Ausland mit bilateralen oder multilateralen Aufgaben entsendet (inkl. administrativer Bereich, Leiharbeitsverträgen, Attachés)?

Keine.

Zu den Fragen 5 und 14:

- Welche konkreten Kostenerstattungen bzw. Sonderleistungen (z.B.: Umzugsvergütungen, Reisekostenersatz, Schul- und Ausbildungskosten, usw.) stehen Auslandsbediensteten, die im (dienst-)rechtlichen Zusammenhang mit der Familienbeihilfe stehen, zu?
- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller weiteren in Frage 5) aufgelisteten Kostenerstattungen für Auslandsbedienstete? Untergliedern Sie jeden einzelnen Punkt in EU und Drittstaaten.

Auslandsbedienstete, die für ihr Kind Familienbeihilfe beziehen und denen daher ein Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz oder § 16 Vertragsbedienstetengesetz gebührt, können bei Vorliegen der jeweils gesetzlich normierten Sachverhalte und Bedingungen im Einzelfall folgende Zuschläge, Zuschüsse und Erstattungen erhalten:

- einen Kinderzuschlag im Rahmen der Auslandsverwendungszulage (§ 21a Z 8 Gehaltsgesetz),
- einen Kinderzuschuss gemäß § 21d Z 2 Gehaltsgesetz, wenn das Kind zu Ausbildungszwecken in Österreich bleibt oder nach Österreich zurückkehrt,
- einen Ausbildungskostenzuschuss (letztes Kindergartenjahr und Schulkosten; § 21d Z 1 Gehaltsgesetz),
- den Reisekostenersatz für die an den ausländischen Dienstort mitübersiedelnden Kinder (§ 29 Gehaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Reisegebührenvorschrift),
- den Reisekostenersatz für eventuelle Evakuierungs- oder (auch medizinische) Versorgungsreisen gemäß § 35c Gehaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Reisegebührenvorschrift,
- die Berücksichtigung der Kinder bei der Bemessung der Höhe der Umzugsvergütung (§ 35e Gehaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Reisegebührenvorschrift),

- den Reisekostenersatz bei eventuell gegebenen Besuchsreisen (z.B. Kind bleibt aus Ausbildungs- oder Krankheitsgründen im Inland) gemäß § 35i Gehaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Reisegebührenvorschrift,
- den Reisekostenersatz für die Kinder bei – nur bei Entsendung an außereuropäische Dienstorte möglichen – Heimaturlauben (§ 35j Gehaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Reisegebührenvorschrift),
- die Berücksichtigung der Kinder bei der Beurteilung der großenmäßigen und preislichen Angemessenheit der am ausländischen Dienstort privat angemieteten Wohnung sowie der preislichen Angemessenheit der vorübergehenden Unterkunft (Hotel), für die ein Wohnkostenzuschuss (§ 21c Gehaltsgesetz) bemessen wird.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Wie viel an Familienbeihilfe wurde 2017 für Kinder von Auslandsbediensteten (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administrativer Bereich, usw.), die in Drittstaaten eingesetzt werden, ausbezahlt?
- Wie viel an Familienbeihilfe wurde 2017 für Kinder von Auslandsbediensteten (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administrativer Bereich, usw.), die im EU-Raum eingesetzt werden, ausbezahlt?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 8:

- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller Umzugsvergütungen für Auslandsbedienstete (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administrativer Bereich, usw.)? Untergliedern Sie in EU und Drittstaaten.

Im Jahr 2017 gab es für Umzugsvergütungen keine derartigen Ausgaben.

Zu Frage 9:

- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller Wohnkostenzuschüsse für Auslandsbedienstete (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administrativer Bereich, usw.)? Untergliedern Sie bitte in EU und Drittstaaten.

Im Jahr 2017 betrugen die Kosten für Wohnkostenzuschüsse € 305.479,94. Davon entfielen € 191.012,94 auf Wohnkostenzuschüsse für Bedienstete, die in der Europäischen Union tätig waren und € 114.467,- auf Wohnkostenzuschüsse für Bedienstete in Drittstaaten.

Zu Frage 10:

- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller Reisekosten für Auslandsbedienstete (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten und administrativer Bereich, usw.)? Untergliedern Sie in EU und Drittstaaten.

Die Reisekosten für Auslandsbedienstete in Staaten der Europäischen Union betragen € 30.345,74. Die Reisekosten für Auslandsbedienstete in Drittstaaten betragen € 17.984,11.

Zu Frage 11:

- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller Kinderreisebeihilfen für Auslandsbedienstete (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten und administrativer Bereich, usw.)? Untergliedern Sie in EU und Drittstaaten.

Der Begriff „Kinderreisebeihilfe“ ist nicht bekannt.

Zu den Fragen 12 und 15:

- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller Schulkosten (Schulbeihilfen) für Auslandsbedienstete (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administratives Personal, usw.)? Untergliedern Sie in EU und Drittstaaten.
- a. Für wie viele Kinder (untergliedert in EU und Drittstaaten) wurden im Jahr 2017 Schulkosten bzw. Schulbeihilfen für Auslandsbedienstete ausbezahlt? Unterteilt in EU und Drittstaaten.
- Für wie viele Kinder von Auslandsbediensteten wird Familienbeihilfe oder/und sonstige Kostenerstattung (z.B. Schulkosten) ausbezahlt? (auch inkl. administrativer Bereich, Leiharbeitsverträgen, Attachés, usw.) Unterteilen Sie auch in EU und Drittstaaten.

Im Jahr 2017 wurden derartige Ausbildungskosten in Höhe von € 83,00 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus getragen. Die Beantwortung von „für wie viele Kinder Kosten ausbezahlt wurden“ kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu Frage 13:

- Wie hoch waren die Kosten des Ministeriums für das Jahr 2017 aller Ausbildungskosten für Auslandsbedienstete (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administratives Personal, usw.)? Untergliedern Sie in EU und Drittstaaten.

Es hat keine Ausbildungskosten für Auslandsbedienstete im Jahr 2017 gegeben.

Zu Frage 16:

- *Mit welcher finanziellen Einsparung rechnen Sie in Ihrem Ministerium durch die Streichung der Sonderzahlungen für Auslandsbedienstete - die gekoppelt mit der Familienbeihilfe sind - für das Jahr 2018 bzw. 2019?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 17:

- *Falls Sie die vorangegangenen Fragen unter Hinweis darauf, dass die Beantwortung dieser Fragen einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen würde, zu umgehen versucht haben:*
- a. welche Kostenstellenrechnung wird in Ihrem Ressort angewendet, die eine diesbezügliche Antwort verunmöglicht?*
 - b. wie stellen Sie sich vor, dass Abgeordnete von ihrem Recht auf Kontrolle der Administration Gebrauch machen können, wenn Sie grundlegende Auskünfte über sparsame und effiziente Verwendung von Steuermitteln verweigern?*
 - c. wenn Sie auf die vorangegangenen Fragen, auf den Hinweis der Ressortzuständigkeit verweisen, welche Ministerien / Ressorts sind konkret für die Beantwortung dieser Fragen zuständig?*

Keine der vorangegangenen Fragen wurde mit „nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand“ beantwortet.

Die Bundesministerin

